





Inhalt:

-  19870908_(16)_Erklärung auf Abschluß einer Direktversicherung unter Umwandlung von Arbeitseinkommen.pdf
-  19880212_(18)_Allianz_Kapitallebensversicherung Nr 6_445721_5890_Bescheinigung für den Versicherten (9 Seiten).pdf
-  19880212_(19)_Allianz_Kapitallebensversicherung Nr 6_445721_5890_Bescheinigung für den Versicherungsnehmer (nur Seite 1, S.2-9 identisch mit 18).pdf
-  19880225_(17)_Siemens Begleitbrief zur Übersendung des Versicherungsscheins.pdf

An zuständige
Personalabteilung

Von zu versicherndem Mitarbeiter
in Block- oder Maschinenschrift auszufüllen!

16

Zuname, Vorname	Geburtsdatum
_____	_____
Straße, Hausnummer	

Postleitzahl, Wohnort	

Telefonisch zu erreichen unter (Vorwahl, Amts-Nr. und Durchwahl)	

058-05394	PA-/Personalnummer laut Mitarbeiter-Ausweis
Inkassonummer von ZPP 124 auszufüllen	

Letzter Abgabetermin: Mitte November

Erklärung auf Abschluß einer Direktversicherung unter Umwandlung von Arbeitseinkommen

Erklärung des zu versichernden Mitarbeiters:

Hiermit erkläre ich, daß die **SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT**
Wittelsbacherplatz 2
8000 München 2

als Versicherungsnehmer auf mein Leben eine **LEBENSVERSICHERUNG (LV)** mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall (bei Frauen: 60. Lebensjahr/ bei Männern: 65. Lebensjahr) als Direktversicherung unter Umwandlung von Arbeitseinkommen abschließen soll. Diese LV soll auf Grund der Rahmenabkommen, die zwischen dem Arbeitgeber und den umseitig genannten Versicherern bestehen, abgeschlossen werden.

Die Versicherung soll zum **1. 3. 1988** abgeschlossen werden

- im Rahmen des Konsortialvertrages
oder
 bei der Lebensversicherungsgesellschaft, bei der ich bereits eine Sammelversicherung abgeschlossen habe.

(Name der Versicherungsgesellschaft)

(Versicherungs-Nr.)

- Ich wünsche die Einbeziehung dieser LV in die Direktversicherung **nicht**. (bitte ggf. das Wort „**nicht**“ streichen)
- Meine Gesundheitserklärung füge ich als Bestandteil dieser Erklärung in einem verschlossenen Umschlag bei.
- Gewünschter Jahresbeitrag 1.200,- DM 1.800,- DM 2.400,- DM
Bei **Aufstockung** einer Direktversicherung bisherigen Beitrag **und** neuen Gesamtbeitrag ankreuzen.
Zusätzlich Versicherer und Versicherungsnummer angeben.

Das Merkblatt „Direktversicherung unter Umwandlung von Arbeitseinkommen“ habe ich erhalten und gelesen.
Es ist Bestandteil dieser Erklärung.

Prüfungsvermerk der PA:

Bearbeiter

Telefonnummer

Mit dem Abschluß einer Direktversicherung entsprechend der oben abgegebenen Erklärung unseres Mitarbeiters sind wir einverstanden. Für etwaige Erschwerungen oder Leistungsausschlüsse ist nur die Zustimmung des Mitarbeiters erforderlich. Der Versicherungsnehmer ist darüber nicht zu informieren.

SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Kleine

gez. Ochsner

Eine Durchschrift dieser Erklärung
(Blatt 4 = rot) habe ich behalten.

München, 8. 9. 1987
Ort, Datum

Unterschrift des zu versichernden Mitarbeiters

Bescheinigung für den Versicherten
Nr. 6/445721/5890

L E B E N S V E R S I C H E R U N G

mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall

Versicherungsnehmer:

Firma SIEMENS AG BZW. BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN

Das im Anhang genannte Konsortium - federführend
Allianz Lebensversicherungs-AG - versichert

Herrn [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

nach den mit dem Vertragspartner, der

Firma SIEMENS AG BZW. BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN,

getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und der Er-
klärung des Versicherten. Für diese Versicherung
gelten die Bedingungen, die in dieser Bescheinigung
und ihren Anhängen genannt werden.

Stuttgart, den 12.2.1988

ALLIANZ LEBENSVERSICHERUNGS-AG





Bescheinigung Nr. 6/445721/5890

Die Versicherung umfasst folgende Leistungen:

- versicherte Summe 57.614 DM

Die Versicherung ist nach Tarif LG2M abgeschlossen.

Beitrag jährlich: 2.400,00 DM

Beginn der Versicherung: 1.3.1988

Ablauf der Versicherung: 1.3.2009

Dauer der Versicherung: 21 Jahre

Dauer der Beitragszahlung: 21 Jahre

Bezugsrecht

Es gilt das im Vertrag genannte Bezugsrecht.

Anhang zur Bescheinigung Nr. 6/445721/5890

Fälligkeit

Die versicherte Summe wird gezahlt, wenn der Versicherte stirbt, spätestens wenn die Versicherung abläuft.

Beitragsnachlass

In dem Beitrag ist ein Beitragsnachlass von 3,0 % berücksichtigt.

Wegfall des Beitragsnachlasses

Der Beitragsnachlass entfällt, d. h. der entsprechende Einzelversicherungsbeitrag ist zu zahlen, wenn

- 3 Jahre lang ununterbrochen im Rahmenabkommen entweder weniger als 10 Personen versichert waren oder die Gesamtversicherungssumme 200 000 DM (bei Rentenversicherungen 20 000 DM Gesamtjahresrente) unterschritten hat

oder

- der Arbeitgeber die Beitragszahlung bzw. die Beratung der im Rahmenabkommen versicherten Personen bzw. - im Falle einer Beitragsbeteiligung der versicherten Personen - die Inkassokontrolle nicht mehr wie vertraglich festgelegt durchführt.

Rückkaufswerte und beitragsfreie Summen

Für diese Versicherungsform müssen die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Versicherungssummen gesondert berechnet werden. Sie werden auf Anfrage von der Allianz Lebensversicherungs-AG mitgeteilt.

Beim Vergleich der Tabellenwerte mit der Summe der eingezahlten Beiträge ist zu berücksichtigen, dass zur Bildung des Rückkaufswertes oder der beitragsfreien Versicherungssumme nicht die vollen Beiträge verwendet werden können.

Beim Tod wird die vereinbarte Versicherungsleistung ausgezahlt, auch wenn erst ein Beitrag gezahlt wurde. Hierfür muss jedem Beitrag ein Teil entnommen werden.

Das Einziehen der Beiträge und das Verwalten einer Versicherung kosten Geld. Auch hierfür wird ein Teil des Beitrages benötigt.

Der Abschluss und die Einrichtung der Versicherung verursachen Kosten. Sie werden nicht zusätzlich zum Beitrag verlangt, sondern den ersten Beiträgen entnommen. Deshalb kann sich ein Rückkaufswert und eine beitragsfreie Versicherungssumme in der Anlaufzeit der Versicherung noch nicht oder nur in geringer Höhe bilden.

Anhang zur Bescheinigung Nr. 6/445721/5890

Der verbleibende Teil des Beitrags wird verzinslich angesammelt und bildet das Deckungskapital. Aus ihm ergeben sich der Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherungssumme.

Anhang zur Bescheinigung Nr. 6/445721/5890

Das Versicherungskonsortium besteht aus den folgenden Gesellschaften, die mit den angegebenen Quoten beteiligt sind:

ALLIANZ LEBENSVERSICHERUNGS AG	13,00 %
GERLING KONZERN LEBENSVERSICHERUNGS AG	13,00 %
ALBINGIA LEBENSVERSICHERUNGS AG	6,00 %
ALTE LEIPZIGER LEBEN	6,00 %
BAYERN VERSICHERUNG	6,00 %
CONTINENTALE LEBENSVERSICHERUNG A.G.	6,00 %
HANSE-MERKUR LEBENSVERSICHERUNG AG	6,00 %
MUENCHENER VEREIN LEBENSVERSICHERUNG A.G.	6,00 %
NOVA LEBENSVERSICHERUNG AG	6,00 %
UNIVERSA LEBENSVERSICHERUNGSANSTALT	6,00 %
WWK LEBENSVERSICHERUNG A.G.	6,00 %
BERLINER VEREIN LEBENSVERSICHERUNG AG	3,00 %
BERLINISCHE LEBENSVERSICHERUNGS AG	3,00 %
HANNOVERSCHE LEBENSVERSICHERUNG AG	3,00 %
IDEAL LEBENSVERSICHERUNG AG	3,00 %
KOELNISCHE LEBENSVERSICHERUNG A.G.	3,00 %
OEFFENTLICHE LEBENSVERSICHERUNG	3,00 %
NEUE LEBENSVERSICHERUNG VON 1964 AG	2,00 %

H I N W E I S E

Der Versicherung liegen der Tarif und die beigefügten Versicherungsbedingungen der Allianz mit der Einschränkung zugrunde, dass die Bestimmungen über die Beteiligung am Überschuss nur für den Anteil der Allianz gelten, während für die Anteile der anderen am Vertrag beteiligten Gesellschaften deren Geschäftspläne sowohl bezüglich der Höhe als auch des Systems der Gewinnbeteiligung massgebend sind.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung

E 1

Sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wollen wir Sie über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und uns gelten.

Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Sind Sie Versicherter, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

§ 1

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines bestätigt

haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 2

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode entrichten. Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Die laufenden Beiträge werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(2) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(3) Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Versicherungsperiode innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab Fälligkeitstag, an uns zu zahlen. Die Zahlung kann auch an unseren Vertreter erfolgen, sofern dieser Ihnen eine von uns ausgestellte Beitragsrechnung vorlegt.

(4) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 3

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Einlösungsbeitrag

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen neben den Kosten einer ärztlichen Untersuchung eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr beläuft sich auf 10 Prozent der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. auf 3 Prozent des Einmalbeitrages.

(2) Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 4

Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

(1) Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes*)

(a) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluß der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

(b) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so darf die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme

nicht unter den Mindestbetrag sinken, der in unserem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan festgelegt ist.

*) Begriffsbestimmung siehe die dem Versicherungsschein beigelegte Tabelle der Rückkaufwerte und beitragsfreien Versicherungssummen.

(c) Nach Kündigung erhalten Sie den nach unserem Geschäftsplan berechneten Rückkaufswert, soweit ein solcher dort vorgesehen ist.

(d) Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge, sondern dem Deckungskapital*) abzüglich eines in unserem Geschäftsplan festgelegten Abschlags.

(2) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Anstelle einer Kündigung nach Ziffer 1 können Sie zum dort genannten Termin schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu

werden. In diesem Fall wird die Versicherungssumme entsprechend unserem Geschäftsplan herabgesetzt. Voraussetzung für die Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings, daß die herabgesetzte Versicherungssumme die geschäftsplanmäßig vorgesehene Mindestsumme nicht unterschreitet.

(3) Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

*) s. Seite 1

§ 5

Sie wollen eine Vorauszahlung?

(1) Wir können Ihnen bis zur Höhe des Rückkaufswertes (vgl. § 4 Ziffer 1) eine zu verzinsende Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Eine Vorauszahlung werden wir mit der fälligen Versicherungsleistung sowie im Falle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verrechnen; vorher werden wir sie nicht zurückfordern. Sie hingegen können den Vorauszahlungsbetrag jederzeit zurückzahlen.

§ 6

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder dem Versicherten (vgl. Ziffer 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Abschluß Ihres Versicherungsvertrages vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Die Kenntnis eines Vermittlers steht unserer Kenntnis nicht gleich. Wenn uns nachgewiesen wird, daß die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht

worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn die verschwiegenen Umstände nachweislich keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewußt und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluß genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben des Versicherten, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Die Ziffern 1 bis 4 gelten auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen sind.

(6) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 7

Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Deckungskapitals (vgl. § 4 Ziffer 1), es sei denn, Gesetz oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde sehen eine höhere Leistung vor.

§ 8

Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

(1) Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Abschluß Ihres Versicherungsvertrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz

nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder

unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir ein etwa vorhandenes Deckungskapital aus (vgl. § 4 Ziffer 1).

(2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

§ 9

Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

(2) Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen

- a) eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- b) ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat.

(3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten drei Jahre danach und das Jahr vor dem Tode des Versicherten erstrecken.

(4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 10

Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. §§ 2 Ziffer 3 und 3 Ziffer 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

§ 11

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, daß uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 13 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 12

Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nach-

teile entstehen, da Sie ggf. von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 13

Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, daß der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Ziffer 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 14

Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen in Rechnung gestellt werden?

Über die vereinbarten Beiträge hinaus dürfen wir Ihnen Kosten und Gebühren nur in den von der Aufsichts-

behörde genehmigten Fällen in Rechnung stellen.

§ 15

Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters

zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hatte.

§ 16

Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Lebensversicherungsbeiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuß sind unsere Versicherungsnehmer entsprechend unserem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

(2) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband LN. Von dem alljährlich am Ende des Geschäftsjahres festgestellten Überschuß werden mindestens 90 Prozent für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt.

Die Gewinnbeteiligung der Versicherungen dieses Gewinnverbandes erfolgt in Form zusätzlicher beitragsfreier Versicherungssummen (Bonus) und Schlußgewinnanteilen. Die Gewinnanteilsätze werden in unseren Geschäftsberichten veröffentlicht. Sie können für Gruppen von Versicherungen, die sich nach Versicherungsart oder anderen objektiven Merkmalen unterscheiden, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

(3) Die Versicherung, genauer gesagt die Stammversicherung, erhält einen Bonus zu Beginn jedes Versicherungsjahres, und zwar bei laufender Beitragszahlung und einer Versicherungsdauer von

weniger als 10 Jahren	erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres,
10 bis 25 Jahren	erstmals zu Beginn des 3. Versicherungsjahres,
26 und mehr Jahren	erstmals zu Beginn des 4. Versicherungsjahres,

bei einmaliger Beitragszahlung erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres.

Der Bonus wird zusammen mit der Versicherungssumme aus der Stammversicherung fällig.

(4) Bei Beendigung der Versicherung zahlen wir noch einen Schlußgewinnanteil, wenn ein Gewinnanteil bereits fällig geworden ist. Bei Kündigung beträgt die Wartefrist 1/3 der Versicherungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre), maximal 10 Jahre. Die Höhe dieses Schlußgewinnanteils ist von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre, im Todesfall einschließlich des Sterbeversicherungsjahres, bei Kündigung einschließlich des laufenden Versicherungsjahres, abhängig.

(5) Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zahlen wir, soweit nicht im Geschäftsplan für bestimmte Versicherungssummen, Versicherungsformen usw. etwas anderes vorgesehen ist, auf Ihren Antrag anstelle der Bonusse Gewinnanteile in bar, die wir mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnen. Der Gewinnanteil ergibt sich als Einmalbeitrag des Bonus.

(6) Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir nur Beträge entnehmen, die als Einmalbeiträge für Bonusse und für Schlußgewinnanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Deckung von Verlusten heranziehen.

§ 17

Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

Die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung (vgl. § 4), den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg (vgl. § 7), die Selbsttötung

(vgl. § 8) und die Überschußbeteiligung (vgl. § 16) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

1. Hinweise

a) Die Überschußanteile, die sich für den Anspruchsberechtigten aus der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Überschußbeteiligung ergeben, hängen in ihrer Höhe vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Höhe der Überschußanteile, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt werden, kann sich daher ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschußbeteiligung sind nicht möglich.

b) Der gesamte Geschäftsverkehr wird grundsätzlich zwischen dem Vertragspartner und der Allianz Lebensversicherungs-AG geführt.

c) Nach einer Abmeldung der Versicherung kann die versicherte Person, sofern ihr die Rechte aus der Versicherung zustehen, innerhalb von 3 Monaten die Versicherung ohne Gesundheitsprüfung als Einzelversicherung zu dem im Rahmengeschäftsplan der Allianz Lebensversicherungs-AG vorgesehenen Beitrag fortführen, vorausgesetzt, daß der im Rahmengeschäftsplan hierfür vorgesehene Mindestbeitrag bzw. die Mindestversicherungssumme (Mindestrente) erreicht wird. Sind an der Versicherung mehrere Versicherungsunternehmen beteiligt, kann die Weiterführung bei einer dieser Gesellschaften nach deren Bestimmungen erfolgen.

Ein Antrag auf Weiterführung als Einzelversicherung ist zu richten an:

Allianz Lebensversicherungs-AG
Gruppenversicherung
Postfach 534
7000 Stuttgart 1

d) Alle Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer brauchen nach § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen von ihm nur dann als rechtswirksam angesehen zu werden, wenn sie dem Versicherer in schriftlicher Form zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Willenserklärungen und Anzeigen nicht bevollmächtigt.

e) Nach § 3 Versicherungsvertragsgesetz kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

f) Bei einer Beteiligung der versicherten Person an der Beitragszahlung (als Beitragsbeteiligung ist nicht die sogenannte Gehaltsumwandlung bei Firmen-Direktversicherungen anzusehen) ist die versicherte Person hinsichtlich des ihrem Beitragsanteil entsprechenden Teils der Versicherungsleistung unwiderruflich bezugsberechtigt; insoweit kann die versicherte Person unter Anzeige an die Allianz Lebensversicherungs-AG Dritten einen widerruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung einräumen. Mangels einer solchen Anzeige gilt für den Todesfall die gleiche Bezugsrechtsregelung wie für den dem Beitragsanteil des Versicherungsnehmers entsprechenden Teil der Versicherungsleistung.

2. Bestimmungen zu Direktversicherungen

a) Während der Dauer des Dienstverhältnisses ist eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

Soweit von der Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40 b EStG Gebrauch gemacht wird, ist die Abtretung oder Beleihung eines unwiderruflichen Bezugsrechts durch den versicherten Arbeitnehmer ausgeschlossen.

b) Abweichend von Ziffer 1 b) wird die Allianz dem versicherten Arbeitnehmer nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, wie hoch die Versicherungsleistung ist, wenn sie aufgrund § 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorzeitig in Anspruch genommen wird (flexible Altersgrenze).

Exemplar für den Versicherungsnehmer

Versicherungsschein
Nr. 6/445721/5890

L E B E N S V E R S I C H E R U N G

mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall

Versicherungsnehmer:

Firma SIEMENS AG BZW. BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN

Das im Anhang genannte Konsortium - federführend
Allianz Lebensversicherungs-AG - versichert

Herrn [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

nach den mit dem Vertragspartner, der

Firma SIEMENS AG BZW. BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN,

getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und der Er-
klärung des Versicherten. Für diese Versicherung
gelten die Bedingungen, die in diesem Versicherungs-
schein und seinen Anhängen genannt werden.

Stuttgart, den 12.2.1988

ALLIANZ LEBENSVERSICHERUNGS-AG

Herrn

Moh H

8000 Muenchen 70, den 25.02.88
058005394

Direktversicherung unter Umwandlung von Arbeitseinkommen

Sehr geehrter Herr

mit Ihrer Erklärung vom 8.09.87 auf Abschluß einer Direktversicherung waren Sie damit einverstanden, daß ein Teil Ihres Arbeitseinkommens in einen Beitrag für eine Direktversicherung und die darauf entfallenden Pauschalsteuern umgewandelt wird. Ihr Brutto-Jahreseinkommen vermindert sich damit um

Versicherungsbeitrag	DM 2.400,00
Lohnsteuer	DM 240,00
Kirchensteuer *	DM 16,80

Umwandlungsbetrag	DM 2.656,80
	=====

Wir werden den Umwandlungsbetrag einmal jährlich, und zwar jeweils von Ihren März-Bezügen einbehalten (erstmalig im Monat 3.88), und zwar so, daß die Umwandlung nicht zu verringerten Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beiträgen zur Sozialversicherung führt. Ihre Abschlusserklärung und das Merkblatt sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ihre Direktversicherung beginnt am 1.03.88. Hierfür ist Voraussetzung, daß Sie uns Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens auf dem beiliegenden Durchschlag bestätigen und diesen unverzüglich an uns zurücksenden.

Als Anlage erhalten Sie die Kopie des Versicherungsscheines.

* Da sich die pauschale Kirchensteuer nach den Vorschriften der einzelnen Bundesländer richtet, kann sich der Umwandlungsbetrag anlässlich von Versetzungen geringfügig verändern. In diesen Fällen wird auf eine neuerliche Dienstvertragsänderung verzichtet. Jedenfalls muß die Kirchensteuer auch dann erhoben werden, wenn Sie keiner Religionsgemeinschaft angehören sollten.

Mit freundlichem Gruß

Anlagen

Siemens Aktiengesellschaft

Adresse:
Siemens AG
Bereich Kommunikations- und Datentechnik
K Personalabteilung
Hofmannstr. 51
Postfach 70 00 70, D-8000 München 70

Bearbeiter
Fr. Pauli

Fernwahl 089
722- 41637
Fax 722-
Vermittlung 722-1

Tx
52 88-
Zentrale 52 88-0

Siemens Aktiengesellschaft Bereich Kommunikations- und Datentechnik Leitung: Dr. Claus Kessler

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernhard Plettner Vorstand: Karlheinz Kaske, Vorsitzender Mitglieder: Hans Baur, Gerhard Börnecke, Hermann Franz, Herman R. Franz, Ernst Gerhardt, Max Günther, Heinz Gumin, Erwin Hardt, Claus Kessler, Eberhard Kill, Gerhard Köhne, Friedrich Kuhrt, Horst Langer, Heribald Näger, Hans-Gerd Neglein, Werner Poschenneder, Konrad Samberger, Hans H. Schlitzberger, Carl-Heiner Thomas, Hans Günter Vogelsang Sitz der Gesellschaft: Berlin und München Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 12300; München, HRB 6684